

# ZH\_OBERGERICHT SB210449 vom 29. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB210449](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210449)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB210449 du 29 juin 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT SB210449 del 29 giugno 2022

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 29. April 2021 meldete der Beschuldigte am 30. April 2021 Berufung an (Urk. 51). Das begründete Urteil der Vorinstanz wurde ihm am 18. August 2021 zugestellt (Urk. 54/2), worauf er am 7. September 2021 die Berufungserklärung einreichte (Urk. 57).

#### E. 1.2

Innert angesetzter Frist gemäss Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO verzichtete die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (fortan Staatsanwaltschaft) auf Erhebung einer Anschlussberufung und ersuchte um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 64), was ihr mit Einverständnis des Beschuldigten gewährt wurde (Stempelverfügung auf Urk. 64 in Verbindung mit Urk. 66). Die Privatkläger liessen sich nicht vernehmen. Mit Eingabe vom 22. Juni 2022 erklärte der Privatkläger 1 selbst seine Nichtteilnahme und stellte den Antrag auf Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 70/1).

#### E. 1.3

Mit Präsidialverfügung vom 14. September 2021 wurde das erstinstanzliche Protokoll zur Berichtigung zurückgewiesen (Urk. 61). Mit Schreiben vom 23. September 2021 retournierte die Vorinstanz das berichtigte Protokoll (Urk. 63/1).

#### E. 1.4

Am 26. August 2021 und am 24. Juni 2022 wurde je ein neuer Strafregisterauszug über den Beschuldigten eingeholt (Urk. 56 und Urk. 72) und mit E-Mail vom 28. Juni 2022 liess der Beschuldigte vorab vor der Berufungsverhandlung Urkunden zu seinen beruflichen Umständen einreichen (Urk. 74/1-4).

#### E. 1.5

Zur Berufungsverhandlung ist der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ erschienen (Prot. II S. 4).

### E. 2

Prozessuales

#### E. 2.1

Der Beschuldigte ficht mit seiner Berufung die vorinstanzlichen Dispositivziffern 1-8 (Schuldsprüche, Strafzumessung und Landesverweisung), 13 teilweise

- 9 - (Genugtuungsansprüche des Privatklägers 1), 18 (Kostenaufgabe mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung) und 20 (Parteientschädigung des Privatklägers) an (Urk. 57 und 75). Dazu zu bemerken ist, dass der Beschuldigte hinsichtlich Dossier 2 (unrechtmässige Aneignung) die Bestätigung des vorinstanzlichen Schuldspruchs beantragt sowie die Schadenersatzforderung des Privatklägers 1 von Fr. 200.– anerkennt, weshalb das vorinstanzliche Urteil diesbezüglich als nicht mehr angefochten zu erachten ist (vgl. Urk. 75 S. 1 bis 3 und S. 34).

## **E. 2.2**

Entsprechend ist vorab festzuhalten, dass das angefochtene Urteil bezüglich seiner Dispositivziffern 1, 2. Spiegelstrich (Schuldspruch unrechtmässige Aneignung), 9-10 (Beschlagnahmungen und Beweismittel), 13 teilweise (betreffend Schadenersatz), 14-15 (Zivilansprüche der Privatkläger 2 und 3), 16-17 (Kostenfestsetzung) und 19 (Übernahme der Kosten der amtlichen Verteidigung auf die Gerichtskasse mit Rückforderungsvorbehalt) in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. BSK StPO-Eugster, 2. Aufl. 2014, Art. 402 N 1 f.).

## **E. 3**

Sachverhaltserstellung

### **E. 3.1**

Der Beschuldigte anerkannte heute, wie auch bereits früher, beim Raub gemäss Dossier 1 dabei gewesen zu sein, was zudem – nebst seiner Identifikation durch den Privatkläger 1 – auch durch DNA-Spuren erstellt ist. Er selbst habe den Privatkläger 1 jedoch nicht geschlagen und sei auch nicht auf dessen Schulter gekniet, sondern habe lediglich dessen Kopfhörer aus seiner Hosentasche an sich genommen, als dieser am Boden gelegen sei (Prot. II S. 13 f. und 17; Urk. 55 S. 10 f. m.w.H.).

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz kam hierzu nach zutreffender Wiedergabe der Aussagen des Beschuldigten und des Privatklägers 1 und nach Zusammenfassung der weiteren Beweismittel (Urk. 55 S. 11 ff.) in sorgfältiger und überzeugender Beweiswürdigung (Urk. 55 S. 21 ff.) zum Schluss, dass sich der massgebende Sachverhalt grösstenteils rechtsgenügend erstellen lasse. Einzig, dass der Beschuldigte neben den Kopfhörern auch noch die Schlüssel des Privatklägers 1 an sich nahm und dass dieser – gemäss Eventualstandpunkt der Staatsanwaltschaft – durch einen Schlag mit der Glasflasche auf den Kopf zu Fall gebracht wurde, lasse sich

- 10 - nicht hinreichend erstellen, weshalb auf die neutrale Anklagevariante, dass der Privatkläger 1 auf unbekannte Weise zu Boden gekommen ist, abzustellen sei (Urk. 55 S. 21 ff.). Auf die Erwägungen der Vorinstanz und ihren daraus gezogenen Schluss kann vollumfänglich verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die nachfolgenden Ausführungen sind deshalb lediglich im Sinne einer Zusammenfassung der wesentlichen Argumente zu verstehen (BGE 141 IV 244 E. 1.2.3). So überzeugen die Aussagen des Privatklägers 1 durch Präzision und innere Konsistenz. Sein Signalement des Beschuldigten war von selten anzutreffender Genauigkeit, bis hin zum Muttermal unter dem Auge. Und auch die übrige Schilderung überzeugt durch ihre Authentizität und Differenziertheit und widerlegt damit den sinngemässen Vorwurf, der Privatkläger 1 könne sich gar nicht zutreffend erinnern, da er so betrunken und bekifft gewesen sei (Prot. I S. 21 und Urk. 75 S. 11 f.; vgl. hierzu die Angaben des Privatklägers 1, den zugestandenen Konsum von einer Flasche

Weisswein über einen Zeitraum von sechs Stunden ab 20.00 Uhr getätigt zu haben [Urk. 7/5 S. 13]; der von den Beschuldigten offerierte hochprozentige Alkohol wird im Tatzeitpunkt ohnehin seine volle Wirkung noch nicht entwickelt haben). Wo der Privatkläger 1 von sehr vielen, sehr starken Schlägen gegen den Kopf spricht, wird dies durch den Beschuldigten auch heute mehrmals explizit bestätigt (vgl. Prot. II S. 14 und 17 f.), weshalb diese Schilderung – entgegen der Verteidigung (Urk. 75 S. 9 ff. und 13) – nicht unglaubhaft ist und auch nicht durch das Verletzungsbild widerlegt wird.

### **E. 3.3**

Sodann machte der Privatkläger 1 konstant und bereits ab der ersten Einvernahme geltend, dass er von beiden Tätern gleichermaßen tätlich drangsaliert worden war, was haftungsrechtlich motivierte, einseitige Anschuldigungen zulasten des Beschuldigten ausschliesst, war in jenem Zeitpunkt doch noch gar nicht abzusehen, ob ein und welcher Täter gefasst werden würde. Dass der Privatkläger 1 die Tatbeteiligung im Plural schildert, ist nicht als auffallend verallgemeinernd zu erachten (so die Verteidigung: Urk. 75 S. 9 und 12), sondern gerade bei überaus ähnlichen Beiträgen zu gemeinsam verübten Tathandlungen naheliegend. Wenn der Privatkläger 1 lebensnah ausführt, dass er helle (des Portugiesen) und dunkle (des Beschuldigten) Fäuste auf ihn einschlagen gesehen habe, erscheint dies trotz der nächtlichen Tatzeit aufgrund der aktenkundigen Beleuchtung am Tatort (Urk. D1/1/2 S. 1) nachvollziehbar und erlebnisbasiert sowie entgegen den Vorbringen der Verteidigung (Prot. II S. 23) auch anatomisch nicht unmöglich. Selbst wenn der Privatkläger 1 schliesslich nachvollziehbarerweise den Umstand nicht erwähnte, dass er Cannabis konsumiert hatte (vgl. Urk. 75 S. 8), um sich nicht selbst zu belasten, ist nach dem Gesagten seinen Schilderungen zum Tatablauf insgesamt eine hohe Glaubhaftigkeit zu attestieren.

### **E. 3.4**

Selbiges kann über die Aussagen des Beschuldigten nicht gesagt werden. Seinen Angaben ist das Bestreben inhärent, den eigenen Tatbeitrag möglichst kleinzureden, wobei die Vorinstanz zu Recht darauf hingewiesen hat, dass die Darstellung des Beschuldigten inhaltlich unter verschiedenen Gesichtspunkten nicht aufgeht. Hier kann ergänzend erwähnt werden, dass es auch wenig lebensnah erscheint, wenn der Beschuldigte einerseits geltend macht, aus Angst vor dem Portugiesen nichts gegen dessen Brutalität unternommen zu haben, da dieser sonst auch ihn geschlagen hätte, da er wütend und aggressiv gewesen sei und getrunken und Kokain genommen habe (Urk. 5/1 S. 4; Urk. 5/2 S. 8), er anschliessend sogar Streit mit ihm gehabt haben will, da er sich nach Ansicht des Portugiesen zu wenig eingebracht habe, sie dann aber zusammen zurück in den Club gingen, wo sie die Beute friedlich und fair aufteilten und auch sofort verbrauchten (Urk. 5/1 S. 4; Prot. II S. 19). Immerhin gab er heute zu, dass er beim nach hinten gehen dem dann vom Portugiesen geäusserten Plan zustimmte, dem Privatkläger 1 das Geld abzunehmen, auch wenn er weiterhin darauf bestand, er habe keine gewalttätige Ausführung des Plans durch den Portugiesen erwartet (Prot. II S. 13). Wenig überzeugend wirkt in diesem Zusammenhang, wenn der Beschuldigte geltend macht, das Geld genommen zu haben, weil er damals kein Geld gehabt habe, keine Wohnung und nichts zu essen (Prot. I S. 23; Prot. II S. 14). Schliesslich war er mit seiner Freundin zusammen extra mit dem Zug nach Zürich gefahren, um hier in den Ausgang zu gehen (Urk. 5/3 S. 2 f.; Prot. II S. 14), was sich schlecht mit absoluter Mittellosigkeit vereinbaren lässt. Hinzu kommt mit Blick auf seine angebliche

Passivität, dass der – wie gesehen – äusserst präzise und detailliert aussagende Privatkläger 1 explizit erklärte, die Täter seien während der tätlichen Auseinandersetzung ruhig gewesen (Urk. D1/7/1 S. 3 und Urk. D1/7/5 S. 11), was ausschliesst, dass der Beschuldigte durch den Portugiesen

- 12 - lautstark und wiederholt zum Mitmachen aufgefordert wurde (was er an der heutigen Berufungsverhandlung denn auch nicht mehr vorbrachte, vgl. Prot. II S. 17). Insgesamt ist das Abstreiten von eigenen Faustschlägen gegen den Kopf des Privatklägers 1 – mit der Vorinstanz – als Schutzbehauptung zu werten. Der Argumentation der Verteidigung, wonach ausgeschlossen werden könne, dass zwei Personen, welche sich erst gerade im Ausgang kennenlernten, einen derartigen gemeinsamen gewalttätigen Raubüberfall tätigen würden (Urk. 75 S. 13), kann schliesslich nicht gefolgt werden, zumal der Tatentschluss, wie vom Beschuldigten selber dargelegt (Prot. II S. 13), relativ spontan beim Nach-hinten-gehen erfolgte.

## **E. 4**

### Rechtliche Würdigung

#### **E. 4.1**

Was die rechtliche Würdigung insgesamt und insbesondere auch die Qualifikation des Raubes unter Ziffer 3 Abs. 3 von Art. 140 StGB (Offenbarung besonderer Gefährlichkeit durch die Art der Begehung) angeht, kann wiederum ohne Einschränkung auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 55 S. 24 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Bei der von der Verteidigung als "lediglich" minimal bezeichneten Hirnblutung (Urk. 75 S. 18) handelt es sich immerhin um eine Hirnblutung und nicht um eine bloss äusserliche Kopfverletzung wie ein Hämatom. Wäre eine erheblichere Hirnblutung resultiert, wäre bereits die höhere Qualifikation von Art. 140 Ziff. 4 StGB (das Opfer in Lebensgefahr bringen) zu prüfen gewesen (vgl. Urk. 9/5). Zudem litt der Privatkläger 1 noch über ein Jahr später (und allenfalls bis heute) unter anderem an beidseitigen Tinnitus-Beschwerden (vgl. Therapiebericht vom 9 April 2021: Urk. 40/4), bei welchen es sich um erhebliche alltägliche Belastungen handelt. Das Vorgehen des Beschuldigten und seines Mittäters, des Portugiesen, war zudem hinterlistig und brutal. Sie lockten den Privatkläger 1 in eine Nebengasse, versuchten, ihn betrunken(er) zu machen, brachten ihn sodann auf unbekannte Art zu Boden und schlugen mit in Intensität und Frequenz absolut überschüssender Gewalt selbst dann noch auf den Privatkläger 1 ein, als dieser bereits sichtbar kooperierte. Dabei zielten die starken Faustschläge ausschliesslich auf den Kopf, einen besonders schützenswerten Körperteil. Dies mutet gerade auch angesichts der Tatsache, dass der Be-

- 13 - schuldigte selbst davon ausgeht, dass das Ziel auch mit deutlich milderem Mitteln zu erreichen gewesen wäre (Urk. 5/1 S. 10 und 11; Urk. 5/2 S. 9), als hemmungslos gewalttätig und gefährlich an. Unter diesen Umständen sind die (nicht kumulativen) Voraussetzungen gemäss der von der Verteidigung zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGer 6B\_658/2013 vom 22. Januar 2014 E. 2.2.2; Urk. 75 S. 16) für die rechtliche Einordnung unter Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB fraglos gegeben. Dass es nicht noch zusätzlich zu Fusstritten gekommen ist, setzt den Schweregrad der Gewalt entgegen den Vorbringen der Verteidigung (Urk. 75 S. 17 f.) nicht herab, sondern hätte hier wenn dann eher zu noch schwereren Verletzungen bzw. tatsächlicher Lebensgefahr im Sinne von Art. 140 Ziff. 4 StGB geführt.

## **E. 4.2**

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Entsprechend ist der Beschuldigte ferner des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB schuldig zu sprechen.

## **E. 5**

Widerruf

### **E. 5.1**

Der Beschuldigte beging die heute zu beurteilenden Delikte während laufender Probezeit, da er am 15. November 2017 durch die Staatsanwaltschaft Emmen, Abteilung 2, wegen Hausfriedensbruchs zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.–, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jahren, verurteilt wurde (Urk. 56 bzw. Urk. 72). Damit ist heute gemäss Art. 46 StGB zu prüfen, ob die Gewährung des bedingten Vollzugs zu widerrufen und die Strafe – allenfalls unter Bildung einer Gesamtstrafe mit den neuen Delikten – zu vollziehen ist, oder ob eine mildere Reaktion auf die Rückfälligkeit (Verlängerung der Probezeit oder blosser Verwarnung, vgl. Art. 46 Abs. 2 StGB) genügt.

### **E. 5.2**

Wie vor Vorinstanz (Urk. 44 S. 18 f.) ist die Verteidigung auch heute der Ansicht, dass auf den Widerruf zu verzichten sei, da der Beschuldigte einerseits durch die im laufenden Verfahren erstandene Untersuchungshaft hinreichend beeindruckt sei und in den vergangenen Jahren überdies eine positive Entwicklung durchgemacht habe (Urk. 75 S. 25 und S. 30-32). Diese Argumente haben durchaus ihre Berechtigung. Tatsächlich ist dem Beschuldigten zu attestieren, seit No-

- 14 - vember 2019 in persönlicher Hinsicht eine positive Entwicklung durchlebt zu haben. So war er, wenn auch wohl branchenbedingt und infolge fehlenden Führerausweises, nicht festangestellt, stets und ohne wesentliche Unterbrüche als Gerüstbauer arbeitstätig, konnte deshalb seither seine Schulden mit der Lohnpfändung spürbar reduzieren und auch seine Wohnverhältnisse erscheinen heute stabil. Zudem befindet er sich seit vier bis fünf Jahren in einer festen Beziehung zu seiner Freundin und beabsichtigt, mit ihr nach Beendigung derer Ausbildung zusammenzuziehen (Prot. II S. 8 ff.; Urk. 75 S. 31). Hinzu kommt, dass ihm einerseits die im laufenden Verfahren erstandene, knapp dreimonatige Untersuchungshaft nachhaltig beeindruckt haben dürfte und er zudem aufgrund des vergangenen, qualifizierten Raubes eine zusätzliche, zumindest teilweise zu verbüsende Freiheitsstrafe zu gewärtigen hat (vgl. nachfolgend Ziff. 6.3 und 6.7). Letztlich zu berücksichtigen ist, dass die Vorstrafe nicht einschlägig ist und die vorliegende Tat gegen Ende der Probezeit begangen wurde. Insgesamt rechtfertigt es sich damit gerade noch, auf den Widerruf der Vorstrafe zu verzichten und stattdessen die Probezeit um ein Jahr zu verlängern.

## **E. 6**

Strafzumessung und Vollzug

### **E. 6.1**

Die Vorinstanz hat die bei der Strafzumessung zu berücksichtigenden Grundsätze und Strafzumessungsregeln zutreffend dargelegt (Urk. 55 S. 27 f.), weshalb darauf verwiesen werden kann. Ebenso kann ihr darin gefolgt werden, dass die heutigen Delikte nicht mittels einer Gesamtfreiheitsstrafe zu sanktionieren sind, sondern für die unrechtmässige

Aneignung eine Geldstrafe als ausreichend erscheint (Urk. 55 S. 31 f.), während für Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 3 StGB bereits von Gesetzes wegen nur eine Freiheitsstrafe ausgefällt werden kann. Der Strafraum beträgt – entgegen den Erwägungen der Vorinstanz, welche von zwei bis zehn Jahren ausging (Urk. 55 S. 27) – mindestens zwei bis zwanzig Jahre Freiheitsstrafe (BSK StGB-Niggli/Riedo, 2019, Art. 140 N 119; DI-KE StGB-Trechsel/Cramer, 2021, Art. 140 N 13).

### **E. 6.2**

Mit Blick auf die Tatkomponenten des qualifizierten Raubes ist festzuhalten, dass zumindest der Beschuldigte sich zwar relativ spontan zur Tat entschlossen hat, die Täter dann aber durchaus gezielt bzw. planmässig vorgegangen sind

- 15 - und das Opfer hinterhältig in eine Falle gelockt haben, was von erheblicher krimineller Energie zeugt. Ihr Verhalten erscheint umso unverständlicher, als sie es dabei primär auf die Hundertfranken-Note abgesehen hatten, welche ihnen das Opfer vorher im Rahmen des Gesprächs gezeigt hatte, da es sich dabei um ein erst seit kurzem im Umlauf befindliches Exemplar der neuesten Notenserie handelte. Dass die Täter dabei brutal und ruchlos vorgegangen sind, ist dem qualifizierten Delikt immanent und darf damit – entgegen der Vorinstanz (Urk. 55 S. 29) – nicht verschuldenserhöhend vermerkt werden. Die vom Privatkläger 1 zu tragenden Verletzungsfolgen sind aufgrund der völlig überschüssigen Gewaltanwendung zahlreich, nicht unerheblich und langwierig. Gerade die offensichtliche Unverhältnismässigkeit zwischen Gewaltanwendung und monetärem Interesse dürfte den Vorfall für das Opfer schwer zu verarbeiten machen und es zusätzlich belasten, zeigt sich darin doch eine völlige Geringschätzung menschlichen Lebens und eine absolut fehlende Empathie. Negativ beeindruckend ist auch der Umstand, dass es ohne jegliche Gegendynamik von Seiten des Privatklägers 1 zu dieser brutalen Herangehensweise der Täter gekommen ist, zumal der Beschuldigte den Privatkläger 1 durchwegs als netten Typ wahrnahm (Prot. II S. 15) und Letzterer auch weiter geschlagen wurde, als er versuchte zu deeskalieren, indem er Stopp rief und von sich aus fragte, was die Täter überhaupt wollten bzw. ob sie sein Geld wollten (vgl. Urk. 7/1 S. 2). Zugunsten des Beschuldigten ist hingegen davon auszugehen, dass nicht er, sondern der "Portugiese", welcher gemäss den Aussagen des Beschuldigten aufgrund des Kokainkonsums besonders aggressiv gewesen sein dürfte und auch beim Nachhintergehen die Tat vorgeschlagen hat (Prot. II S. 13 ff.), der Initiator und Rädelsführer war. Das objektive Tatverschulden ist unter diesen Umständen im weiten Rahmen des qualifizierten Delikts als nicht mehr leicht zu bezeichnen. Subjektiv handelten die Täter vorsätzlich, was die Gewaltanwendung und den Diebstahl angeht, wobei sie durchaus die Absicht hatten, mehr als die primär anvisierten Fr. 100.– mitlaufen zu lassen, wie das zusätzliche Filzen der Hosentaschen des Privatklägers 1 und Entwenden seiner kallosen Kopfhörer zeigt. Eine schwere Verletzung des Opfers nahmen sie dabei mindestens in Kauf. Damit vermögen die subjektiven Tatkomponenten die objekti-

- 16 - ve Tatschwere nicht zu relativieren und ist das Verschulden insgesamt als nicht mehr leicht zu taxieren, was eine Einsatzstrafe von 36 Monaten begründet.

### **E. 6.3**

Seine persönlichen Verhältnisse (vgl. hierzu nachfolgend Ziff. 7.2) sind strafzumessungsneutral zu werten, auch wenn der Beschuldigte im Alter von 20 Jahren nach der Auswanderung seiner Mutter alleingestellt war und dies sicher keine einfache Zeit

für ihn gewesen sein dürfte. Der Raub fand wie bereits erwähnt wenige Tage vor Ablauf der Probezeit der Vorstrafe wegen Hausfriedensbruchs statt, was nur sehr leicht strafehöhend anzurechnen ist. Demgegenüber kann seine sofortige Zusage, am Raub beteiligt gewesen zu sein, positiv vermerkt werden, auch wenn er seinen wahren Tatbeitrag zu verschleiern versuchte. Insgesamt resultiert eine moderate Strafminderung, womit die Strafe auf 33 Monate festzusetzen ist. Daran anzurechnen sind 85 Tage erstandene Untersuchungshaft.

#### **E. 6.4**

Was die Tatkomponenten der unrechtmässigen Aneignung angeht, ist mit der Vorinstanz (Urk. 55 S. 32) festzuhalten, dass hinsichtlich des Einbehaltens einer gefundenen Sache nicht von grosser Planung bzw. krimineller Energie auszugehen ist. Vielmehr nutzte der Beschuldigte offensichtlich – vorsätzlich – die Gunst der Stunde, als er des herumliegenden, damals topmodernen Mobiltelefons Samsung Galaxy S10 Plus gewahr wurde. Allerdings war ihm dabei auch bewusst, dass es sich um ein äusserst kostspieliges Mobiltelefon handelte, auch wenn der Neuwert nicht automatisch dem Deliktwert entspricht. Dass er nicht eine Sekunde daran dachte, das Mobiltelefon bei der Polizei oder einer Fundstelle abzugeben, lässt auf ein ungenügend ausgebildetes Unrechtsbewusstsein schliessen. Wenn die Vorinstanz insgesamt von einem sehr leichten Verschulden ausgeht und die Einsatzstrafe auf 35 Tagessätze ansetzt, erscheint dies äusserst wohlwollend. Es wäre durchaus auch eine Strafe im Bereich von rund 60 Tagessätzen denkbar gewesen. Dass das Geständnis unter dem Titel der Täterkomponenten – strafmindernd – zu berücksichtigen ist, ist hingegen zutreffend. Leicht strafehöhend wäre sodann die Vorstrafe, während deren Probezeit die unrechtmässige Aneignung erfolgte, zu werten, so dass insgesamt eine Strafe von ca. 45 Tagessätzen

- 17 - schuldangemessen wäre. Unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) ist jedoch die vorinstanzlich hierfür angesetzte Strafe von 25 Tagessätzen Geldstrafe zu bestätigen.

#### **E. 6.5**

Gemäss seinen heutigen Angaben erzielt der Beschuldigte ein monatliches Einkommen von netto Fr. 4'000.–, wobei er nach wie vor einer Lohnpfändung unterliege und damit die verbleibenden Schulden von derzeit noch Fr. 12'000.– abzahle. Seine Krankenkassenprämie beläuft sich auf ca. Fr. 270.– bis Fr. 300.– und die Wohnungsmiete beträgt Fr. 1'200.– (Prot. II S. 10 f.). Nachdem sich sein Einkommen gegenüber dem Zeitpunkt der erstinstanzlichen Verhandlung nicht geändert hat (vgl. Prot. I S. 16), greift auch hier das Verschlechterungsverbot, weshalb mit Blick auf die Höhe des Tagessatzes der Vorinstanz wiederum zu folgen und dieser auf Fr. 30.– festzusetzen ist.

#### **E. 6.6**

Zusammenfassend ist der Beschuldigte somit zu bestrafen mit 33 Monaten Freiheitsstrafe, woran 85 Tage erstandene Untersuchungshaft anzurechnen sind, und mit einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu Fr. 30.–.

#### **E. 6.7**

Angesichts der Strafhöhe kommt für die Freiheitsstrafe (nur) der teilbedingte Vollzug in Frage (Art. 42 und 43 StGB). Trotz der Vorstrafe des Beschuldigten genügt hierfür das Fehlen einer ungünstigen Legalprognose (vgl. Art. 42 Abs. 2 StGB e contrario), wovon in

Übereinstimmung mit der Vorinstanz auszugehen ist (Urk. 55 S. 35 f.). In Anbetracht des nicht mehr leichten Verschuldens scheint es sachgerecht, den vollziehbaren Teil auf acht Monate festzulegen. Hinsichtlich der Restdauer von 25 Monaten kann dem Beschuldigten der bedingte Vollzug ge- währt werden, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.

### **E. 6.8**

Was den Vollzug der Geldstrafe angeht, kann hinsichtlich der Legalprog- nose auf die Ausführungen unter Ziff. 5.2 und 6.7 verwiesen werden, welche es erlauben, dem Beschuldigten in diesem Punkt den bedingten Vollzug noch einmal zu gewähren, unter Ansetzung einer zweijährigen Probezeit.

- 18 -

### **E. 7**

Landesverweisung

#### **E. 7.1**

Bei Raub im Sinne von Art. 140 StGB handelt es sich gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB um eine Katalogtat, bei welcher der Täter grundsätzlich obliga- torisch für fünf bis fünfzehn Jahre des Landes zu verweisen ist. Hiervor kann nur abgesehen werden, wenn dies für den Täter eine schwere persönliche Härte be- deuten würde und eine Abwägung zwischen seinen persönlichen Interessen an einem Verbleib in der Schweiz und den Interessen der Öffentlichkeit an einer Wegweisung zu seinen Gunsten ausfällt (Art. 66a Abs. 1 StGB; vgl. hierzu auch die ausführlicheren Erwägungen der Vorinstanz in Urk. 55 S. 36 ff.).

#### **E. 7.2**

Der heute 24-jährige Beschuldigte kam mit 13 Jahren gemeinsam mit sei- ner Mutter und den beiden Schwestern aus Brasilien in die Schweiz, wo er heute über die Bewilligung B verfügt. Der Vater verblieb in Brasilien. Mit ihm hat er heu- te gemäss eigenen Angaben kaum noch Kontakt. Zwar schicke er diesem ab und zu, eher selten, Fr. 50.– oder Fr. 100.–, um diesem zu helfen (Prot. II S. 9 f.), er sei aber bloss einmal in den letzten zehn Jahren, nämlich vor sieben Jahren, in Brasilien bei diesem zu Besuch gewesen (Prot. II S. 22). Ebenso wenig Kontakt hat er mit weiteren Verwandten mütterlicherseits. Der Beschuldigte lernte nach seiner Einreise schnell und gut Deutsch und konnte sodann die ordentliche Sekundarschule besuchen und abschliessen. Eine Lehre als Metallbauer brach er kurz nach Beginn wieder ab. Nach einem einjährigen Praktikum als Logistiker be- gann er temporär als Gerüstbauer zu arbeiten, da seine Mutter mittlerweile nach Spanien ausgewandert war, und er für seinen Lebensunterhalt selbst aufzukom- men hatte (Prot. I S. 9; Prot. II S. 6 ff.). Nach seiner Entlassung aus der Untersu- chungshaft im Mai 2020 arbeitete er im Stundenlohn über ein Temporärbüro zu- nächst bei der F.\_\_\_\_\_ GmbH und inzwischen bei der G.\_\_\_\_\_ AG in H.\_\_\_\_\_ (Prot. II S. 8; Urk. 74/2; Urk. 42/1-2) und verdient dabei monatlich ca. Fr. 4'000.– netto. Seit der erstinstanzlichem Verhandlung gelang es ihm, mindes- tens Fr. 5'000.– Schulden zu tilgen. Heute belaufen sich seine Schulden auf noch Fr. 12'000.–, welche er weiterhin im Rahmen einer Lohnpfändung abbezahlt. Der Beschuldigte ist nicht verheiratet, hat keine Kinder und wohnt zurzeit alleine, hat aber wie bereits erwähnt vor, nach Abschluss der Ausbildung seiner französi-

- 19 - schen Freundin mit dieser zusammenzuziehen. Seine Schwestern leben ebenfalls in der Schweiz. Vor Vorinstanz bezeichnete er sie als "die einzigen Personen, die ich hier in

der Schweiz habe". Daneben verbringe er viel Zeit mit seiner Freundin, die "auch niemanden hier in der Schweiz" habe. Hobbies habe er "nicht wirklich". Er sei regelmässig bei seinen Schwestern und hüte dort auch deren Kinder (Prot. I S. 14). Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen ist festzuhalten, dass der Beschuldigte zwar nicht seine Kinder-, wohl aber seine ebenso prägenden Jugendjahre in der Schweiz verbracht und sich sprachlich und mittlerweile auch beruflich gut integriert hat. Gleichwohl kann dieser Werdegang nicht mit der besonderen Situation von sogenannten "Secondos", in der Schweiz geborenen und aufgewachsenen Ausländern (vgl. Art. 66a Abs. 2 Satz 2 StGB), gleichgesetzt werden. Über von der Rechtsprechung geforderte besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur (vgl. BGE 144 II 1 E. 6.1 S. 13; Urteile 6B\_1314/2019 vom 9. März 2020 E. 2.3.6; 6B\_1044/2019 vom 17. Februar 2020 E. 2.5.2) verfügt er demgegenüber nicht. Dabei fällt auch auf, dass der Beschuldigte trotz über zehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz noch immer nur eine Aufenthaltsbewilligung B hat. Seine einzigen privaten Bezugspersonen sind seine Schwestern samt deren Familien und seine aus Frankreich stammende Freundin. Über eine eigene Kernfamilie (Lebenspartnerin, Kinder) mit geschütztem Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügt er nicht. Vertiefte Beziehungen gesellschaftlicher oder beruflicher Art können seinen Ausführungen nicht entnommen werden. Wie aus dem Deliktshergang hervorgeht, spricht er ohne wesentliche Probleme portugiesisch, selbst wenn er inzwischen schon einige Worte verlernt haben und in deutscher Sprache denken sollte (vgl. Prot. II S. 22). Zudem ist davon auszugehen, dass der Beruf als Gerüstbauer universell ausgeübt werden kann, was aufgrund der Berufserfahrung des Beschuldigten auch nicht an der in Brasilien nicht abgeschlossenen Schulausbildung scheitern dürfte (vgl. Prot. II S. 21). Entsprechend ist von realistischen Wiedereingliederungschancen im Heimatland oder anderswo im Ausland auszugehen. Insgesamt ist damit das Vorliegen eines Härtefalls zu verneinen.

- 20 -

### **E. 7.3**

Lediglich der Vollständigkeit halber ist sodann darauf hinzuweisen, dass die Schweiz ein grosses Interesse daran hat, derart gewalttätige Personen, die aus nichtigem Anlass Zufallsopfer krankenhausreif schlagen, und dies notabene auch noch während einer laufenden Probezeit, aus ihrem Staatsgebiet fernzuhalten, wieso bei allfälliger Bejahung eines Härtefalls gleichwohl zugunsten einer Landesverweisung zu entscheiden wäre.

### **E. 7.4**

Die Vorinstanz hat die Landesverweisung auf deren mögliche Mindestdauer von 5 Jahren befristet. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass beim vorliegend nicht unerheblichen Verschulden durchaus eine längere Dauer der Landesverweisung als die Mindestdauer angezeigt gewesen wäre. Allerdings ist das Berufungsgericht vorliegend aufgrund des Verschlechterungsverbots gebunden (BGE 146 IV 311 E. 3.7), weshalb die Landesverweisung wie von der Vorinstanz für die Dauer von fünf Jahren auszusprechen ist.

### **E. 7.5**

Angesichts des qualifizierten Raubdelikts und der konkreten Strafhöhe ist klarerweise davon auszugehen, dass der Beschuldigte eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 24 Ziff. 2 SIS-II-Verordnung darstellt (vgl. BGE 146 IV 172 E. 3.2; Entscheid des Bundesgerichts 6B\_1102/2020 vom 20. Mai 2021 E. 3.5). Auch unter

Berücksichtigung, dass dies den Beschuldigten aufgrund der Wohnorte seiner Mutter in Spanien und seiner Freundin in Frankreich hart trifft, ist die Ausschreibung der Landesverweisung des Beschuldigten, eines Angehörigen eines Drittstaats im Sinne des Schengen-Abkommens, im Schengen-Informationssystem (SIS) unter diesen Umständen verhältnismässig (vgl. Art. 21 SIS-II-Verordnung) und vorzunehmen.

## **E. 8**

### Zivilansprüche

#### **E. 8.1**

Hinsichtlich der massgebenden Verfahrensbestimmungen und materiell-rechtlichen Grundlagen, die bei der Beurteilung von Zivilansprüchen im Strafverfahren zu beachten sind, hat das Bezirksgericht bereits alles Nötige dargelegt (Urk. 55 S. 46 f.). Hierauf kann verwiesen werden. Im Berufungsverfahren ist sodann zu berücksichtigen, dass – anders als bei der Beurteilung der strafrechtlichen Fragen – die Dispositionsmaxime gilt, weshalb das Gericht an die Anträge

- 21 - der Parteien gebunden ist (Art. 392 Abs. 1 lit. b StPO). Überdies darf vorliegend vom erstinstanzlichen Entscheid nicht zum Nachteil des Beschuldigten abgewichen werden, da nur er Berufung erhoben hat, die Privatkläger den erstinstanzlichen Entscheid aber akzeptiert haben (Art. 392 Abs. 2 StPO).

#### **E. 8.2**

Der Privatkläger 1 beantragte vorinstanzlich die Zusprechung einer Genugtuung in Höhe von Fr. 8'000.– zuzüglich 5 % Zins ab Ereignisdatum (Urk. 41 S. 1), was die Vorinstanz als begründet ansah und guthiess (Urk. 55 S. 48). Die Verteilung bestritt die Vorbringen des Privatklägervertreters vor Vorinstanz nur hinsichtlich des adäquaten Kausalzusammenhangs und machte geltend, da der Beschuldigte keine versuchte schwere Körperverletzung begangen bzw. nicht gewalttätig gewesen sei, könne er nicht für die geforderte Genugtuung haftbar gemacht werden (Prot. I S. 33 f.). Letzteres – die Tatbeteiligung des Beschuldigten – ist nunmehr jedoch erstellt. Sodann haben die weiteren Anspruchsvoraussetzungen und insbesondere auch die Höhe der Genugtuungsforderung mangels substantiierter Bestreitung (vgl. Urk. 75 S. 34) als anerkannt zu gelten. Mithin ist der vorinstanzliche Entscheid auch in diesem Punkt zu bestätigen.

## **E. 9**

### Kosten- und Entschädigungsfolgen

#### **E. 9.1**

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

#### **E. 9.2**

Nachdem der Beschuldigte vollumfänglich schuldig zu sprechen ist, sind ihm die Kosten der Untersuchung und der ersten Instanz, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, über deren Auflage und allfällige Rückforderung bereits rechtskräftig entschieden wurde, in Bestätigung der angefochtenen Regelung aufzuerlegen. Ebenso zu bestätigen ist der Entscheid betreffend Leistung einer Parteientschädigung an den Privatkläger 1 (vgl. Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Hinsichtlich deren Höhe kann auf die

zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Urk. 55 S. 55), zumal der Beschuldigte diese im Berufungsver- fahren nicht gerügt hat.

- 22 -

### **E. 9.3**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Sodann ist ausgehend von der eingereichten Honorarnote des amtlichen Verteidigers eine Entschädigung von Fr. 10'800.– zu- zusprechen (§ 17 Abs. 1 lit. a und § 18 Abs. 1 AnwGebV; vgl. Urk. 76). Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren fast vollumfänglich. Lediglich auf den Widerruf bzw. den Vollzug der Geldstrafen wird neu verzichtet, was ins- gesamt als unwesentliche Abänderung zu qualifizieren ist (Art. 428 Abs. 2 lit. a StPO). Ausgangsgemäss sind dem Beschuldigten deshalb auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei deren Rückforderung im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten ist. Sodann ist dem Privatkläger 1 auch für das Berufungsverfahren eine angemesse- ne Entschädigung zuzusprechen, welche basierend auf der eingereichten Auf- wandübersicht (Urk. 70/2) und unter Berücksichtigung der Unzulässigkeit der Pauschalisierung von Barauslagen auf Fr. 1'200.– (inkl. MwSt.) festzusetzen ist. Insgesamt ist der Beschuldigte damit zu verpflichten, dem Privatkläger 1 für das gesamte Verfahren eine Entschädigung in Höhe von Fr. 6'000.– zu bezahlen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.